

FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE "DIE BREITEN STÜCKE", ORTSTEIL MÜHLSTEDT

5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Roßlau

Begründung

Vorentwurf

29. September 2023



Impressum



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat I – Hauptverwaltung
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner: Herr I. Schmidt
Telefon: 03 40/ 2 04 – 11 61

Frau B. Granditzki
Telefon: 03 40/ 2 04 – 27 61

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung PartmbB

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung PartmbB
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16,
06844 Dessau-Roßlau

Ansprechpartner: Herr B. Krmela
Telefon: (0340) 61 37 07
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de



INHALT	SEITE
I. ALLGEMEINER TEIL	4
1. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSERFORDERNIS	4
2. GELTUNGSBEREICH	5
3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN	6
3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt	6
3.2 Regionaler Entwicklungsplan	8
3.3 Sonstige Planungen der Stadt Dessau-Roßlau	9
3.3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	9
3.4 Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau	9
3.5 Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes	10
3.6 Flächennutzungsplan	15
3.7 Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan	15
4. AUFSTELLUNGSVERFAHREN	16
5. BEGRÜNDUNG DER GEÄNDERTEN DARSTELLUNG	16
5.1 Sonderbauflächen	16
5.1.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung	16
5.1.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit	17
5.1.3 Geeignetheit der Darstellung	17
5.1.4 Erforderlichkeit der Darstellung	18
6. PLANUNGSALTERNATIVEN	19
7. NACHRICHTLICHE HINWEISE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
II. UMWELTBERICHT/UMWELTAUSWIRKUNGEN	20



I. ALLGEMEINER TEIL

1. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSERFORDERNIS

Die Steigerung anteiligen Energieaufkommens aus regenerativen Energien auf 80% bis zum Jahr 2030 ist erklärtes Staatsziel. Auch das Land Sachsen-Anhalt stellt für die Landesentwicklung ab auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix, welcher zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Eine Form der Energiegewinnung in regenerativer Form ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt sich seit etlichen Jahren in offensiver Form den Anforderungen des Klimawandels und der Klimafolgenbewältigung und brachte auch in der Vergangenheit bereits auf städtebaulich verträglichen Arealen Bebauungspläne für konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Rechtskraft. Dabei war ihr stets bewusst, dass ein nicht annähernd allein über die Möglichkeiten ihres Stadtgebietes abdeckbarer Energiebedarf für die Region besteht. Folgerichtig wurde neben dem Klimaschutzkonzept der Stadt auch eine gesamträumliche Planung in Form eines Freiflächenfotovoltaikkonzeptes aufgelegt. Diese 2014 aufgelegte Studie wird parallel zur vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau fortgeschrieben und liegt in einer Entwurfsfassung vor. Als Preisträgerin des European-Energy-Awards fühlt sich die Stadt dem Vorantreiben des Ausbaus der erneuerbaren Energien in besonderem Maße verpflichtet.

Aufgrund aktueller politischer Entwicklungen und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen stehen die Gemeinden vor der Aufgabe, den Ausbau erneuerbarer Energien noch schneller und konsequenter voranzutreiben. Der Einsatz erneuerbarer Energien soll so zur ganzjährigen Versorgungssicherheit und Preisstabilität beitragen sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren. Mit der gesetzgeberischen Vorgabe eines überragenden öffentlichen Interesses an der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ist die Dringlichkeit der Entwicklung derartiger Anlagen – im vorliegenden Fall in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromgewinnung – per Gesetz vorgegeben und mit zeitlichen Zielen verknüpft.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau ist Ausdruck kommunalpolitischen Handelns zur Umsetzung dieser Vorgaben. Vorliegend beabsichtigt die Stadt auf Gemarkungsflächen ihres Ortsteils Mühlstedt einen Bebauungsplan aufzustellen, der mit der Bezeichnung "Freiflächenphotovoltaikanlage – Die breiten Stücke", Ortsteil Mühlstedt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von verbindlichem öffentlichem Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bereitstellen soll. Diese Flächenkulisse findet sich bislang jedoch nicht im Teilflächennutzungsplan Roßlau mit entsprechender Bauflächenqualität dargestellt.

Bis zur Eingemeindung Mühlstedts zum 01.01.2003 besaß Mühlstedt einen eigenen Flächennutzungsplan. Nach der Fusion mit Roßlau sollte dieser mit dem Flächennutzungsplan Roßlau zusammengeführt werden. Das Verfahren hierzu konnte jedoch nicht bis zur Eingemeindung der Stadt Roßlau in die Stadt Dessau abgeschlossen werden, weswegen die Aufstellung eines Ergänzungsflächennutzungsplanes durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau im Februar 2010 beschlossen wurde. Das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt konnte mit

Flächennutzungsplan – 5. Änderung

Stadtteil Roßlau



Feststellungsbeschluss am 11.07.2013 abgeschlossen werden. Die Genehmigung und erstübliche Bekanntmachung erfolgte im Jahr 2014.

Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten bestehende Flächennutzungspläne fort, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Das gilt auch für den Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau (Elbe), der mit der Bezeichnung "Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau (Elbe)" weiter gilt. Demzufolge darf bei entsprechend vorhandener städtebaulicher Anforderlichkeit geändert werden. Die über den o. g. Bebauungsplan angestrebte Nutzung "Freiflächenphotovoltaikanlagen" muss zu den im Plangebiet vorhandenen schützenswerten Natur- und Landschaftsräumen sowie zu den in den Nachbarschaften vorhandenen Nutzungen verträglich gesteuert werden (Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung bei der Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens).

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Entwicklungsmöglichkeit des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes (Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) aus dem Flächennutzungsplan geschaffen. Mit den Darstellungen zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in ihren Grundzügen erfolgt über die Abstimmung mit sämtlichen an der Planung beteiligten Behörden, öffentlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit ein Interessenabgleich und die Berücksichtigung ggf. konkurrierender Nutzungsansprüche an den für die Photovoltaikfreiflächenutzung vorgesehenen Teilflächen.

Der Vorhabenträger (EVH GmbH in Kooperation mit der Dessauer Stromversorgung GmbH) hat bei der Stadt Dessau-Roßlau die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage – Die breiten Stücke", Ortsteil Mühlstedt beantragt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Planungsziel angepasst werden, d. h. der rechtswirksame Flächennutzungsplan Roßlau ist in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den nachfolgend abgedruckten Umgriff, welcher

- im Norden durch die Gemarkung Thießen und
- im Westen durch die Gemarkung Streetz begrenzt wird.
- Im Osten verläuft ein Landwirtschaftsweg als landschaftsräumlich gliederndes Element,
- im Süden ist die Ortsverbindungsstraße Mühlstedt – Streetz sowie ein Teil der Ackerflur auf der Gemarkung Mühlstedt die Begrenzung des Änderungsbereiches.

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der 5. Änderung durch überörtliche Leitungsverläufe der technischen Infrastruktur gequert. Die Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau beträgt rund 177,50 ha und wurde in der nachfolgenden Abbildung 1 auf der derzeit geltenden Darstellung des Flächennutzungsplanes Roßlau schwarz umrandet.

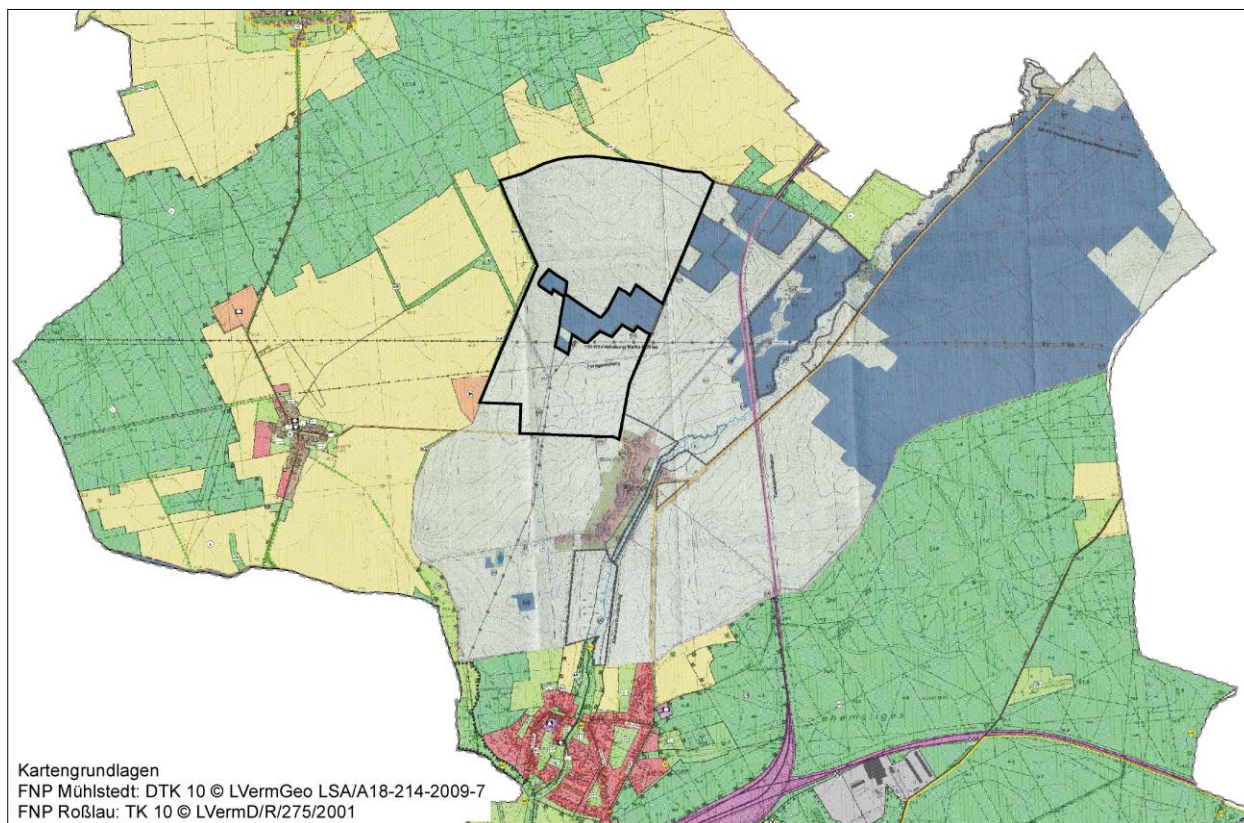


Abb. 1 Geltungsbereich auf dem Auszug des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau (Stand 2003/2014)

Der Geltungsbereich des für die Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzustellenden Bebauungsplanes ist mit der oben dargestellten Abbildung nicht identisch, hier werden die Waldflächen zusätzlich mit Planungsbestandteil.

3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Als übergeordnete Planungen bestehen für die Stadt Dessau-Roßlau die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W).

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt betreffen, sind im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt:

- Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: die Zuordnung der Stadt Dessau-Roßlau sowie verteilt der benachbarten Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg zum ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen – Wachstumsraum Dessau-Roßlau (LEP 2010 LSA Ziff. 1.4, G 8).



Diesem Grundsatz entsprechen die betreffenden Darstellungen des Bestandes an Bauflächen als Gemischte Bauflächen sowie die Darstellung des Landschaftsraumes nach dem vorhandenen Bestand als Flächen für die Landwirtschaft und Wald in der Planzeichnung.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (MID) hat eine Arbeitshilfe zur Steuerung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen herausgegeben, in der es heißt: " (...) für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt neben der Beachtung der Rechtsvorschriften auf Bundesebene die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (LEP 2010 LSA), GVBl. LSA S. 160, gültig seit dem 12.03.2011. Dabei stellen die raumordnerischen Ziele des LEP 2010 LSA verbindliche Vorgaben dar und sind von den Gemeinden in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung ihrer Bauleitpläne aufgrund bundeseinheitlicher Regelungen zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). (...)"¹

Für den vorliegenden Anlass der Flächennutzungsplanänderung sind hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA zu beachten:

- "... "Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern." (Ziel 103 LEP 2010 LSA)
- "Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen." (Ziel 115 LEP 2010 LSA)"
- die Grundsätze G 84 und G 85 LEP 2010 LSA, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden soll.

Die festgelegten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion sowie die Regionalen Teilentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau ist somit abzuwägen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die raumplanerischen Schwerpunktsetzungen hat. Für den Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau werden im LEP 2010 LSA keine Festlegungen zu Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen.

¹ unter Verwendung der Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen", Hrsg.: Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA



3.2 Regionaler Entwicklungsplan

Für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt ein wirksamer Regionaler Entwicklungsplan (REP A-B-W) mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" vor. Dieser ersetzt gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) und "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 30.05.2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005. Der STP DV wurde im Hinblick auf die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur und zum ÖPNV beschlossen und genehmigt. Beide Programme (REP A-B-W und STP DV) betonen die Notwendigkeit der Strukturverbesserung der zentralen Orte.

Die vorgenannten Planwerke zur raumordnerischen Einordnung beinhalten keine konkretisierenden landesplanerischen Ziele bzw. regionalplanerische Festlegungen für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau.

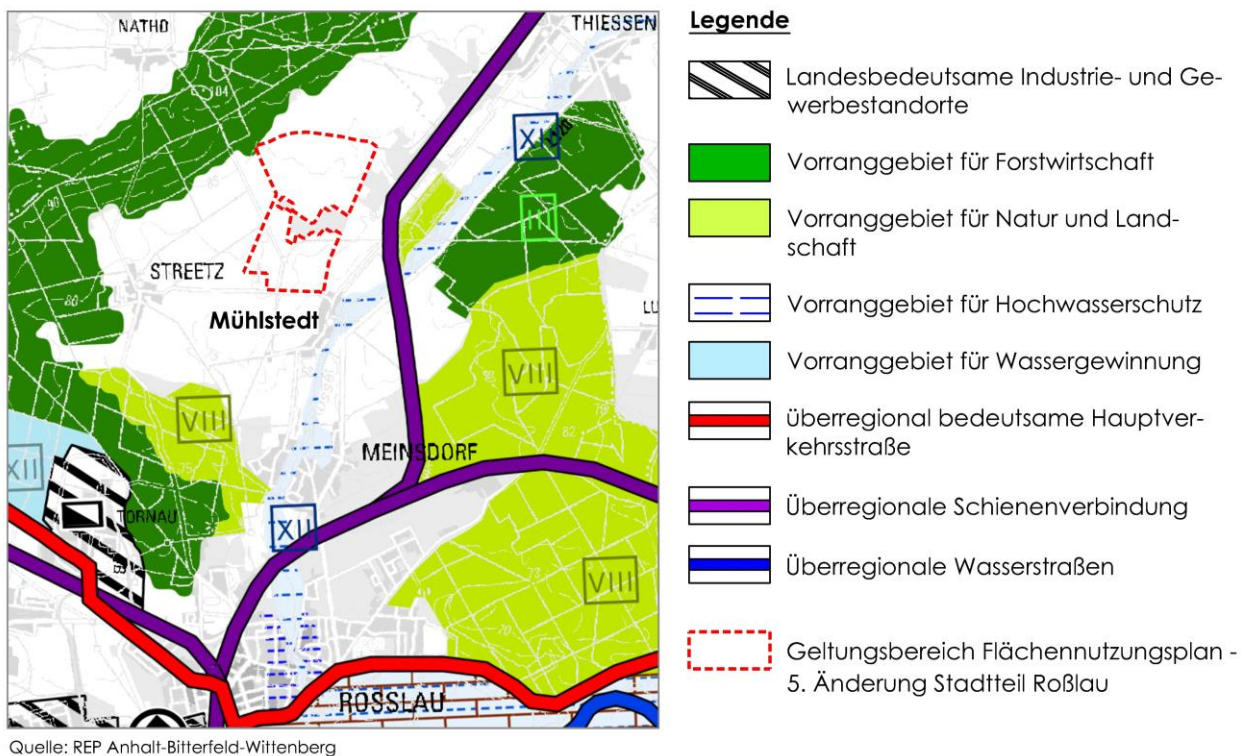


Abb. 2 Ausschnitt aus dem REP A-B-W 2018 mit Geltungsbereich Flächennutzungsplan – 5. Änderung

Weiter östlich zum Vorhabengebiet verläuft eine überregional bedeutsame Schienenverkehrsverbindung. Auswirkungen auf den vorliegenden Änderungsbereich sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren befindet sich im Nahbereich des Plangebietes das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VIII "Fläming" (REP A-B-W 2018, Z 14, Nr. 8). Auch hier sind Auswirkungen der vorliegenden Planung nicht zu erwarten, wengleich das Plangebiet Bestandteil des Naturparks Fläming ist (siehe unten).



3.3 Sonstige Planungen der Stadt Dessau-Roßlau

3.3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das INSEK fungiert für die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Dessen Ziele, Strategien und Maßnahmen sind Grundlage für die Steuerung integrierter Stadtentwicklungsprozesse und für die Gewährung und den effektiven Einsatz von Fördermitteln. Das INSEK beschreibt Ziele und Strategien zur integrierten Steuerung raumfunktioneller, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Stadtentwicklungsprozesse. Dabei werden die dargestellten Rahmenbedingungen und analysierten Erfolgspositionen, Herausarbeitungen und Konsequenzen für die Stadtentwicklung aufgegriffen und auch Ziele aktueller Fachplanungen wiedergegeben.

Dem Erarbeitungsstand geschuldet, gibt es eine noch sehr verhaltene Analyse der Möglichkeiten der Freiflächennutzung durch Photovoltaikanlagen. Die mit dem Vorhaben in Mühlstedt verbundenen Planungsziele widersprechen allerdings auch nicht den gesamtstädtischen Entwicklungszielen, welche im INSEK 2025 benannt sind einschließlich dem hierzu formulierten Leitbild. Das Leitbild, welches im Jahr 2011 als selbstbindendes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 beschlossen wurde, enthält Ziele und Strategien in Form raumfunktioneller Aussagen und definiert entsprechende Aufgaben bzw. Maßnahmen sowie strategische Leitprojekte.

Im 2. Leitsatz heißt es: "... Dessau wagt Innovationen und gibt Antworten auf die demografische Entwicklung mit den Folgen einer schrumpfenden Gesellschaft sowie den Klimawandel." In den Ausführungen hierzu wird auf zu ergreifende Maßnahmen der Daseinsvorsorge orientiert und postuliert neue Wege diesbezüglich beschreiten zu wollen. Innovative Institutionen und Initiativen sollen hierbei involviert werden.

Im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld "Landschaft und Umwelt" wird die Zielstellung ausgegeben, dass den Stadtwerken in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zukommt. Diese Vorreiterrolle wird im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau vollständig ausgefüllt. Die Stadtwerke Dessau und die Energieversorgung Halle (EVH), ein Unternehmen der Stadtwerke Halle, kooperieren künftig bei der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau ist Bestandteil der Baurechtschaffung für das erste Projekt aus dieser Kooperation, bei dem mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen Strom produziert werden soll, welcher den Kommunen Halle (Saale) und Dessau-Roßlau anteilig Versorgungssicherheit bietet. Damit entsteht ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Sinne der Wertschöpfung aus regenerativen Energiequellen.

3.4 Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau

Dem Klimaschutzkonzept der Stadt sind trotz seiner Reichweite eigentlich nur bis zum Jahr 2020 wichtige Impulse hinsichtlich des Klimaschutzes zu entnehmen. So ist bspw. zur Thematik Photovoltaik nachzulesen, dass potenzielle Freiflächenanlagenstandorte zu erkunden sind, die u. a. dauerhaft brach liegen und für sonstige Nutzungen nicht mehr in Frage kommen. Insbesondere



ist hierbei der Blick auf nicht mehr vermarktbar Konversions- sowie Industrie- und Gewerbeflächen gerichtet sowohl innerhalb als auch außerhalb von rechtswirksamen oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen. Zusammenfassend sieht das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) erhebliche Potenziale für CO₂-Einsparungen durch erneuerbare Energien, stellt aber zugleich fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben und es das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. Dieser Ansage entspricht u. a. die Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes, welches als Entwurf mit Stand 10.01.2023 vorliegt.

3.5 Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes

Die Stadt Dessau-Roßlau hat bis 2014 eine Studie zur Ermittlung von Standorten der Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Diese enthielt Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit derartiger Anlagen in Bebauungsplänen. Aktuell befindet sich diese Studie in einer Fortschreibung. Diese hat zum Gegenstand, die städtebauliche Entwicklung hinsichtlich der Errichtung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet in ihren Rahmenbedingungen nachvollziehbar aufzuzeigen und nachhaltig mit den Mitteln der Bauleitplanung steuern zu können.

Die Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes dient somit als Handlungsgrundlage, um die resultierende Art der Bodennutzung im gegenwärtig in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan für die Abwägung aufzubereiten. Es soll ein zu beschließendes, gesamträumlich betrachtendes städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB werden, das dementsprechend in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Die Ergebnisse des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes sind somit nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB bei der Standortzuordnung für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes sollen für die Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete und in dem entsprechenden (bedarfsgerechten) Umfang bis 2035 erforderliche Flächen in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, welche aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, werden anschließend die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Errichtung der Anlagen geschaffen. Somit bildet das Konzept die Basis für zukünftige Flächenausweisungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Bauleitplanung.

Der vorliegende Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau ist im Entwurf des Konzeptes (Stand 10.01.2023) als Fläche zur Einzelfallprüfung ausgewiesen. Die Kriterien, die bei der Bewertung der Flächen für die Einzelfallprüfung herangezogen werden können, werden unter Kapitel 4.1 der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes aufgeführt. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist sich im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung an den Kriterien, wie nachfolgend aufgeführt zu orientieren.

a) Wirtschaftlichkeit der Anlage und Netzanbindung

Aktive Klimaschutzpolitik versteht die Stadt Dessau-Roßlau auch als wirtschaftliche Chance, um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Bundes- und Landeszielen



entsprochen, die u. a. eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch vorsehen. Des Weiteren wird den erneuerbaren Energien im § 2 des EEG 2023² das überragende öffentliche Interesse zugeordnet.

Entsprechend einer durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom mbH) soll die Einspeisung des erzeugten Stroms über ein zu errichtendes Umspannwerk in Verbindung mit einem Stromspeicher unmittelbar im Plangebiet in das Hochspannungsnetz erfolgen. Hierdurch besitzt die Anlage in besonderem Maße eine hohe Wirtschaftlichkeit, da keine weit über Land geführten Leitungsverlegungen zu etwaigen Einspeisepunkten erforderlich werden.

Die netztechnische Stellungnahme durch den Netzbetreiber liegt vor. Sämtliche betriebsnotwendigen Leitungsführungen werden im Bereich des Vorhabenstandortes erdverlegt. Durch die Einspeisung des Stroms der Anlage in das vorgelagerte Netz des Verteilnetzbetreibers MITNETZ Strom mbH wird die zur Verfügung stehende Kapazität im Netzbereich des Umspannwerkes Roßlau nicht belastet. Diese steht somit auch fernerhin für weitere Netzausbaumaßnahmen zur Verfügung. Für den Letztverbraucher im Netzgebiet Dessau-Roßlau entstehen keine weiteren Kosten. Der Strom wird durch die Stadtwerke Dessau und Halle in die jeweiligen kommunalen Netze übernommen und den Letztverbrauchern zur Verfügung gestellt.

b) Sichtbarkeit in der Landschaft (Landschaftsbild)

Nach Nummer 2 der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/Sachsen-Anhalt" liegt das Vorhabengrundstück im Naturpark "Fläming/Sachsen-Anhalt".

Die Ortslage Mühlstedt beginnt erst in angemessenem Abstand zur Freiflächenphotovoltaikanlage (≥ 100 m), sodass die Anlage, welche umlaufend eingrünzt werden soll, nicht aus der Ortslage heraus sichtbar ist. Des Weiteren sollen die vorhandenen naturräumlichen Strukturen in den Randbereichen sowie in zentraler Lage des Plangebietes (Wald) gemeinsam mit den bestehenden Wegeverläufen erhalten bleiben und ihren zum Teil touristischen Funktionen auch weiterhin erfüllen können. Ihre ökologische Funktion soll im Ergebnis der Anlagenerrichtung verbessert werden.

Die mit dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft notwendig werdenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen fachgutachterlich ermittelt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden (z. B. Mindestabstände zu schützenswerten Bereichen oder Anpflanzungen von ökologisch sinnvollen Nutz- und Zierpflanzen und zur Entwicklung von Grünstrukturen entlang der äußeren Einfriedung). Zur Planungsphase Entwurf wird ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erarbeitet, welcher im Einzelnen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes Bezug nimmt.

² EEG 2023 – Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)



Hinweis:

Auf der Fläche des potenziellen Bebauungsplanes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG³. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

c) Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Blendgutachten erarbeitet, welches die Nachweisführung antritt, dass Gebäude mit Wohnnutzung optisch keinen wesentlichen Störungen unterliegen werden. Darüber hinaus hat die Anlage einen angemessenen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung und soll so ausgeführt werden, dass durch landschaftsbauliche Maßnahmen ein entsprechender Sichtschutz gewährleistet wird.

d) Natur(haushalt) und Artenschutzverträglichkeit

Das Plangebiet liegt nördlich von Mühlstedt in der Landschaftseinheit 1.7 Roßlauer Vorfläming, die hier hauptsächlich durch Ackerflächen und kleinere Kiefernwälder geprägt ist, östlich begrenzt durch das LSG0076 "Roßlauer Vorfläming". Zu den Schutzziele gehört die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes und damit der touristischen Wertigkeit im Sinne der Zielstellungen des Naturparks Fläming (Sachsen-Anhalt). Weiter östlich, knapp 600 m vom Plangebiet entfernt, beginnen das NSG0094 "Buchholz" und das FFH0062 "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau".

Bei der Schaffung von Baurecht für das in Rede stehende Vorhaben sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Wirkungsprüfung, um sicherzustellen, dass das Vorhaben so durchgeführt werden kann, dass alle Umwelt- und Naturschutzaspekte hinreichend berücksichtigt und auch wiederum keine relevanten Auswirkungen auf das Klima entstehen. Alle Schutzgüter des Naturhaushaltes werden dabei im Zuge der planimmanenten Umweltprüfung betrachtet, um mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben zu beurteilen und wie diese vermieden, gemindert oder ggf. ausgeglichen werden können. Abgesehen davon, führt das Vorhaben an sich dazu, dass unter Klimaschutzaspekten der Anteil erneuerbarer Energien weiter ausgebaut wird.

Bei der Vorhabenplanung sollen Maßnahmen für Natur und Landschaft entwickelt werden, die eine Integration des Vorhabens in die umgebende Landschaft bewirken. Außerdem wird ein Artenschutzfachbeitrag ergänzend zum Umweltbericht für den vorliegenden Planungsgegenstand erarbeitet. In Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt hat der Vorhabenträger in bereits bestehenden Anlagen Maßnahmen und Bewirtschaftungs- und Pflegemethoden zur Förderung der Biodiversität erprobt und erfolgreich umgesetzt. Entsprechende Konzepte sollen auch für das hiesige Vorhaben angewendet werden. Das Biodiversitätsprojekt beinhaltet u. a. das Ausbringen von gebietseigenen artenreichen Wildpflanzen, möglich wäre auch individuell standortangepasste Wildpflanzensaatmischungen auszubringen und/oder zu beweiden. Es wird ein standortvegetationsangepasstes Pflegemanagement erfolgen.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)



Darüber hinaus werden in Freibereichen Insekteninseln angelegt, welche der Entwicklung einheimischer Insektenarten förderlich sind. Für Kleintiere werden entsprechende Einfriedungen vorgesehen, die deren Migration nicht behindern.

Insgesamt ist somit bei der Umsetzung der zu planenden Maßnahmen eine Aufwertung des (gegenwärtig ausgeräumten) Landschaftsbildes sowie eine Steigerung der Ökosystemleistungen zu erwarten. Damit soll sich insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung an Vorgaben sowohl von Naturschutzorganisationen als auch energiewirtschaftlichen Verbänden orientiert werden, wobei der Natur- und Artenschutz im Zusammenhang mit dem hiesigen Vorhaben eine zentrale Rolle spielt. In Abhängigkeit von den Bewirtschaftungsrahmenbedingungen besteht die Möglichkeit eine Mindesthöhe der Modultische über Gelände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sowie auch die Möglichkeit der Haltung von Weidetieren mit in den Blick zu nehmen.

Hinweis zum Artenschutz:

In etwa 700 m Abstand zu den anhand der hiesigen FNP-Änderung anzunehmenden Bauflächenfestlegungen des zu entwickelnden Bebauungsplanes befindet sich der Horst eines Fischadlers (*Pandion haliaetus*). Sollte sich eine Zuwegung im Bereich des Horstes befinden, muss mit bauzeitlichen Einschränkungen gerechnet werden. Vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sind keine (vorbereitenden) Maßnahmen durchzuführen, welche zu Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen können. Dies betrifft im Besonderen Bodenarbeiten oder Fällungen.

e) Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau an den Erträgen der Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 ist möglich. Die Gewerbesteuererinnahmen aus dem Betrieb der Anlage verbleiben in der Stadt Dessau-Roßlau. Des Weiteren sind Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern im Rahmen der Investitionen in die Anlage nicht ausgeschlossen. Die regionale erneuerbare Energieerzeugung in der oben genannten Kooperation der Stadtwerke Dessau und Halle ermöglicht die Vermarktung eines regionalen "Grünstromprodukts" an die Letztverbraucher im örtlichen Netzgebiet und leistet so einen Beitrag zur kommunalen Energiewende.

Die zur Wahrung der Interessen der Stadt Dessau-Roßlau erforderlichen Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung über städtebauliche Verträge zu regeln. Dies umfasst u. a. auch die Verpflichtung zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von konkreten Aspekten der Projektumsetzung, aber auch Sanktionsmöglichkeiten bei der Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

f) Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit

Die geplante Anlage wird in Abstimmung mit dem flächenbewirtschaftenden Unternehmen, der Agrargesellschaft Thießen/Hundeluft, als sinnvolle Nutzungsalternative der Feldflur im Sinne von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der erneuerbaren Energien angesehen. Bei dem Standort der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986, betreffend das



Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (Abl. L 273 vom 24.09.1986, Satz 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 09. November 1992 (Abl. L 338 vom 23.11.1992, Satz 1) als benachteiligte Flächen festgelegt wurden.

Auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h) des EEG 2023 hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Beschluss der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung-FFAVO) zum 15.02.2022 die Grundlage für die Errichtung förderfähiger Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ackerland geschaffen.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen hat nicht nur wegen der geringen Bodenwertzahl des Bodens, sondern auch der in den letzten Jahren zum Teil extremen Trockenheit überaus hohe Ertragseinbußen hinnehmen müssen. Die Mengen gewichtete Bodenzahl der betrachteten Fläche beträgt weniger als 34. Im Sinne der Klimafolgenbewältigung soll damit ein nicht zu den Ertragsstandorten zählender Bereich landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung von Strom mittels Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll aus gegenwärtiger Sicht auf erdankerbasierten Modultischen mit einem Mindestabstand von 0,80 m über Gelände errichtet werden, um die Beweidungsmöglichkeit der sich entwickelnden Grünlandflächen zu ermöglichen. Dies kann über die Zusammenarbeit mit weiteren lokalen Agrarbetrieben erfolgen, womit das Vorhaben auch einen Beitrag leistet, den Bedarf an nötigen Mäharbeiten gegen Bewuchs klimafreundlich zu minimieren, andererseits natürlich nachwachsendes Tierfutter den Weidetieren zur Verfügung stellen zu können.

Fazit:

In der Gesamtsicht ist als Ergebnis der Einzelfallprüfung die Geeignetheit der potenziell für die Freiflächenphotovoltaikanlagennutzung zu beanspruchende Fläche als gegeben zu beurteilen. Die Ausarbeitung der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes in Verbindung mit der vorstehenden Einzelfallprüfung zeigt, dass es für den vorliegenden Vorhabenstandort keine wesentlichen Konflikte zu landes- bzw. regionalplanerischen Zielen oder Raumfunktionen gibt.

Aus Sicht des Plangebers ist die Durchführbarkeit der im Rahmen der stadtentwicklungspolitisch formulierten gemeindlichen Planungsziele der beabsichtigten Bauleitplanung zur Sicherung der Stromversorgung durch erneuerbare Energien durchführbar. Es können keine Konflikte zu den aufgeführten und für die Prüfung zur Eignung der Fläche für die Nutzung durch Photovoltaik vorgegebenen Unterlagen sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erkannt werden. Damit ist die grundsätzliche Eignung der zu ändernden Flächenkulisse im Rahmen der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Roßlau nachgewiesen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes wurden die nachfolgend genannten Unterlagen herangezogen, sodass im Rahmen der Begründung zur 5. Änderung der Teilflächennutzungsplanes Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau hierauf nicht näher eingegangen wird.



- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 31.05.2017 sowie die Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017,
- Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 17.04.2020),
- Arbeitshilfe raumplanerischer Steuerung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kommunen (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021)

Inhalte der vorgenannten Planungsgrundlagen, welche für die verbindliche Bauleitplanung Relevanz besitzen, werden in diesem Zuge erneut aufgegriffen und thematisiert. Gleiches gilt für weitere Planungsgrundlagen, auf die im Rahmen der vorstehend genannten Unterlagen Bezug genommen wird.

3.6 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Roßlau in der Fassung der Zusammenführung mit dem Flächennutzungsplan Mühlstedt, genehmigt und bekannt gemacht im Jahr 2014, besitzt zum vorliegenden Planungsgegenstand abweichende Darstellungen. Es werden für den Bereich der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 5. Änderung soll die Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche geändert werden. Für die mit der beabsichtigten Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 230) entsprechende Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Zur Planfassung Entwurf wird ein Umweltbericht erstellt, der die entsprechenden Schutzgüter des Naturhaushaltes im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben bewertet.

3.7 Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan

2007 wurde für Mühlstedt – seinerzeit Ortsteil der Stadt Roßlau - ein Landschaftsplan (LP) erstellt. Mit Stand 2020 liegt für den Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau (LP) eine Fortschreibung vor, in der die Gebiete nördlich (ehemals Stadt Roßlau) und südlich (ehemals Stadt Dessau) der Elbe in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt wurden. Zu einzelnen Schutzgütern des Naturhaushaltes werden im LP das Plangebiet betreffende Aussagen getroffen bzw. Bewertungen vorgenommen.

Entlang der Südgrenze des Wäldchens sowie in der Baumreihe am südwestlichen Weg und am nördlichen Weg wurden im LP aus dem Datenbestand des Landesamtes für Umwelt (LAU Halle) Fundorte von Arten eingetragen, die lt. Rote Liste BRD / LSA gefährdet (3) sind oder für die die Vorwarnstufe (V) gilt. Geschützte Biotop sind nicht kartiert, landschafts- und raumbildprägende Hecken, Alleen und Baumreihen sind dargestellt, es handelt sich vor Ort um sehr lückenhafte Bestände, die nur abschnittsweise die Wege begleiten.

Die im Plangebiet sporadisch vorkommenden Baumreihen, Baumgruppen und Laub-Nadel-Mischbestände, Waldränder und artenärmere Grünländer werden im Landschaftsplan mit einer



mittleren ökologischen Bedeutung bewertet, die Kiefern-Reinbestände als ökologisch geringwertig, die intensiv genutzten Äcker haben eine sehr geringe ökologische Bedeutung.

Der LP beschreibt die großräumigen Ackerflächen als Kaltluftgebiete, die in Senken Kaltluftsamelfunktionen haben. Ventilationsbahnen sind für das Plangebiet nicht verzeichnet, wegen der geringen Reliefneigung kommt es nicht zu für das Stadtgebiet signifikant wirksamen Kaltluftabflüssen. Bioklimatisch werden die vorhandenen Baumreihen als "problematisch" eingestuft, was hauptsächlich auf die schlechte Hitze- und Trockenheitsverträglichkeit der vorkommenden Arten gründet.

In der Landschaftsbildbewertung erhalten die Ackerflächen eine geringe Wertigkeit, dem Wald weist der LP eine mittlere Wertigkeit zu. Die höchsten Wertigkeiten erhält das Landschaftsbild im Rosseltal (weiter östlich im NSG "Buchholz" außerhalb des Plangebietes).

Bereits 1993 wurde der Entwurf eines Landschaftsrahmenplans (LRP) für den damaligen Landkreis Roßlau erstellt. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung kam dieser zu denselben Aussagen wie der Landschaftsplan (s. o.). Die Erholungseignung wurde dort mit gering (Acker) bis mittel (Wald) eingestuft, das Rosseltal wird hoch bewertet mit Tourismuspotenzial. Im Entwicklungskonzept sah der LRP für den Erhalt des Waldes sowie im Westen Aufforstung vor sowie die Anlage von Obstbaumalleen entlang der wichtigsten Wegeverbindungen.

4. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange wird das Bauleitplanverfahren mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) wird mittels des hiesigen Vorentwurfes über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau durchgeführt. Anhand der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden relevante, durch Fachbehörden mitgeteilte Inhalte Gegenstand des Planentwurfes und damit für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Roßlau.

Die Schaffung verbindlichen öffentlichen Baurechts erfolgt parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit dem Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke, Mühlstedt", welcher im Ergebnis beider Planverfahren aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entwickelt sein wird.

5. BEGRÜNDUNG DER GEÄNDERTEN DARSTELLUNG

5.1 Sonderbauflächen

5.1.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung

Für die Bereitstellung des für die Freiflächenphotovoltaiknutzung erforderlichen Bauplanungsrechts ist die Erarbeitung eines Bebauungsplans zwingend notwendig. Dieser wiederum ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.



Aus der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im 2014 genehmigten Flächennutzungsplan des heutigen Stadtteils Roßlau kann der Bebauungsplan nicht entwickelt werden. Demzufolge ist der Flächennutzungsplan im Bereich der vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlagennutzung insoweit zu ändern, als die Fläche für die Landwirtschaft künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" dargestellt wird. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche wird auf die Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes (Entwurf) der Stadt Dessau-Roßlau Bezug genommen, welche die in Rede stehende Flächenkulisse als Fläche mit Einzelfallprüfung vorsieht.

Im Ergebnis des durch den Vorhabenträger gestellten Antrages auf Einleitung eines Planänderungsverfahrens mit Bezugnahme auf die beabsichtigte Nutzung der Flächen nordwestlich des Ortsteiles Mühlstedt geht es darum, mit vorliegender 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Mühlstedt die stadtentwicklungspolitischen Ziele, welche auf dem Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau fußen, umzusetzen. Auf die vorstehenden Ausführungen der Begründung wird diesbezüglich verwiesen.

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan erfolgen textliche Festsetzungen zu den Baustrukturen und Erschließungsrahmenbedingungen, genauso wie zur landschaftlichen Integration der beabsichtigten baulichen Nutzungen. In diesem Rahmen soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Erschließungsstrukturen und anteiligem Erhalt sowie einer angemessenen Weiterentwicklung der landschaftsräumlichen Situation erfolgen.

Die zum gegenwärtigen Stand der Diskussion bestehende Vorstellung zur städtebaulich-landschaftsräumlichen Neuordnung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Form einer Planungskonzeption wiedergegeben worden.

5.1.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit

Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ermöglicht die Darstellung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) und nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung.

Diese Aufzählung der Darstellungsmöglichkeiten lässt offen, ob und inwieweit die Darstellung der Art der baulichen Nutzung jeweils mit oder ohne Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung verbunden wird. Diese Frage beurteilt sich nach dem planerischen Konzept der Gemeinde und den sonstigen Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1, 6 und 7 BauGB).

5.1.3 Geeignetheit der Darstellung

Mit der beabsichtigten Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" können die Ziele und Zwecke der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau erreicht werden. Ziel ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromproduktion mittels Photovoltaikmodulen und der damit verbundenen Nutzung der Sonnenenergie. Es sollen erdankerbasierte Photovoltaikmodule auf freier Fläche verwendet werden, bestehende Fahrwege zur äußeren Erschließung weiterhin genutzt und zusätzlich benötigte Fahrwege zur



inneren Erschließung nach Bedarf neu angelegt werden. Lediglich bei den Anlagen des Umspannwerkes sowie denen zur Stromspeicherung sowie Trafostationen findet eine zusätzliche flächige Bodenversiegelung in geringem Maße statt.

Diesem Ziel entsprechend wird für die begehrte Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche, wie vorstehend genannt, dargestellt.

Der Änderungsbereich wird mit seinem Inhalt der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau gegenübergestellt. Dabei erfolgt die ausschnittsbezogene Darstellung des Änderungsbereiches des wirksamen Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10.000, dem Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplanes. Die verwendeten Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802). Der rechtswirksame Teilflächennutzungsplan Roßlau enthält in allen, nicht der Änderung abschließend unterliegenden Teilbereichen seine Rechtswirksamkeit. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Inhalte in der Begründung. Damit setzt sich fernerhin der Textteil der Planung aus der Begründung zur rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes und der hier vorliegenden Begründung zu den vorgenommenen Änderungen zusammen.

5.1.4 Erforderlichkeit der Darstellung

Die vorgenannte Darstellungsänderung ist sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht erforderlich. Anlass für die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erforderlichkeit Flächen für Maßnahmen bereit zu stellen, welche den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix der Stadt Dessau-Roßlau in der Lage sind zu fördern. Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen im Stadtgebiet geleistet werden.

Diese Entwicklungsvorstellungen lassen sich in wirtschaftlicher Form als Beitrag zu einer aktiven lokalen Klimaschutzpolitik sehen, welche nachhaltige Aspekte der Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien verknüpfen. Die damit zu ermöglichende Stabilisierung, Stärkung und Optimierung des Energiemix' entspricht den im Leitbild Dessau-Roßlau formulierten Grundsätzen sowie den damit in Verbindung zu sehenden Zielen, in dem die regionale Energieerzeugung in einem Kooperationsprojekt der Stadtwerke Halle und Dessau die Vermarktung eines regionalen "Grünstromprodukts" an die Letztverbraucher im jeweils örtlichen Netzgebiet ermöglicht. Somit entsteht ein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden Flächengröße nicht unerheblicher Beitrag zur kommunalen Energiewende.

Die beabsichtigte Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" ist ein angemessenes Mittel, mit Hilfe des aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplanes Planungs- und nachfolgendes Baurecht für die Erzeugung regenerativ erzeugten Stroms mittels Photovoltaik zu schaffen.



6. PLANUNGSAalternativen

Die Vorteile aus der Grundstücksverfügbarkeit, direkter Einspeisemöglichkeit des erzeugten Stroms innerhalb des Plangebietes und das Einvernehmen mit dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb hinsichtlich der begehrten Entwicklung, gaben für diesen Standort den Vorzug gegenüber anderen Flächen. Zu weiteren Aspekten wird auf die Einzelfallprüfung unter Kapitel 3.5 verwiesen. Dabei soll die zukünftige Bebauung als neues Element im Naturpark Fläming mit hinzutretenden Maßnahmen der Ein- und Durchgrünung zur Stärkung des landschaftsräumlichen Eindrucks beitragen.

Eine nachhaltige Strukturentwicklung in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Einspeisemöglichkeit des regenerativ erzeugten Stroms (im Plangebiet) ist mit der Umsetzung der mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau vorbereiteten bauplanungsrechtlichen Inanspruchnahme gewährleistet. Demzufolge ist die Entwicklung des Standortes sowohl im Hinblick auf die funktionalen Verflechtungen als auch mit Blick auf die beabsichtigten Maßnahmen zur Grünordnung am vorliegenden Standort sinnvoll.

7. NACHRICHTLICHE HINWEISE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.



II. UMWELTBERICHT/UMWELTAUSWIRKUNGEN

Wird zur Planfassung Entwurf ergänzt.